

Einschreiben

LH der Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
zH Frau Mag. Julia Treusch
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ: ABT13-316520/2024

Vorab per E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Graz, am 13. Juni 2025

Stellungnehmende Partei:

Hönigsberg Entsorgungsgesellschaft mbH
Franz-Tieber-Platz 1, A-8120 Peggau

vertreten durch:

(Vollmacht gem. § 30/2 ZPO,
§ 8 RAO und § 62/1 VwGG,
§ 10 AVG und § 83 BAO erteilt)

Code: P 630 504



STELLUNGNAHME

zu den mit Schreiben des LH der Steiermark vom 16.05.2025,
GZ: ABT13-316520/2024-25 übermittelten Gutachten aus den Fachbereichen
Deponietechnik, Geotechnik und Abfallwirtschaft

1-fach

Unser Zeichen: BRMGE/Hönigsberg / ME / ME308

EISENBERGER & OFFENBECK RECHTSANWALTS GMBH

WWW.EUNDO.AT

T +43 316 76 44 55
KANZLEI@EUNDO.AT

MUCHARGASSE 34
8010 GRAZ

FN 528688 h
UID ATU75287814

IBAN AT87 1100 0188 2872 8800
IBAN AT74 5800 0216 5247 8023

In umseits bezeichneter Rechtssache erstatten wir durch unseren ausgewiesenen Rechtsvertreter Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 34, 8010 Graz, nachfolgende

STELLUNGNAHME

zu den mit Schreiben des LH der Steiermark vom 16.05.2025, GZ: ABT13-316520/2024-25 übermittelten Gutachten aus den Fachbereichen Deponietechnik, Geotechnik und Abfallwirtschaft.

1. Deponietechnik

- Trenn-/ Filterfies:

Das Trenn-Filterfließ hat eine flächenbezogene Masse von 200g/m^2

- Oberflächenabdeckung

Die Stärke der Ausgleichsschicht von 50 cm gemäß Kapitel 3 Anhang 3 DVO wird eingehalten.

- Mess- und Überwachungsmaßnahmen

Die Beprobung der Sickerwässer wird Quartalsweise durchgeführt. Die Probennahme erfolgt im Neutralisationsschach, in dem auch eine Pumpe für die Ableitung der neutralisierten Wässer samt Mengenummessung installiert wird.

Die Dichtheitsprüfung der Sickerbecken, Schächte und Leitungen wird jährlich von einem externen Unternehmen durchgeführt. Die Leitungen werden dabei auch auf Schäden mittels Kamerabefahrung überprüft.

Die Niederschlagsmengen werden erfasst und im Deponiebuch dokumentiert.

- Überwachung der Ausführung

Die Überwachung der Ausführung wird von einer externen Bauaufsicht durchgeführt. Für die Ausführung der Arbeiten werden dafür geeignete Fachunternehmen eingesetzt.

- technische Ausgestaltung der innerbetrieblichen Zufahrtswege

Die innerbetrieblichen Fahrwege werden mit Recyclingbaustoffen, z.B. Betonrecycling RB III(IV) 0/63 U-A oder RMH III(IV) 0/63 U-A, mit einer Mindestschichtstärke von 50 cm ausgeführt.

- voraussichtliche jährliche Anliefermenge

Die Anlieferungsmengen werden gleich wie bei der bestehenden Bodenaushubdeponie sein.

- Auf der Deponie abgelagertes Bodenaushubmaterial

Die bereits auf der Deponie abgelagerten Abfälle (Bodenaushub) verbleiben auf der Deponie und dienen als zusätzliche geologische Barriere zum Untergrund.

- Betriebs- und Überwachungsplan

wird nachgereicht

- Sicherstellung Neu

wird nachgereicht

- SiWa Becken

Das Sickerwasserbecken wird mit einer Oberflächenabdichtung inkl. Mineralischer Dichtschicht (30 cm) und einer Dichtungsbahn PE-HD 2,5 mm ausgeführt. Das Becken wird mit einem Zaun gegen Absturz gesichert

2. Abfallwirtschaft

- ASN 31424 37

Der Antrag auf Bewilligung der Ablagerung von Abfällen mit der ASN 31424 37 wird zurückgezogen.

- Abfallannahmeverfahren

Das Abfallannahmeverfahren gemäß §§ 11 bis 20 DVO 2008 ist für alle Deponietypen dasselbe. In Kapitel 3.3. des technischen Berichts wird dargestellt, wie das Annahmeverfahren abläuft. Die Darstellung auf Seite 15 entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verweis auf das Annahmeverfahren der bestehenden Deponie dient einzig dazu darzustellen, dass sich am Annahmeverfahren zum Ist-Zustand nichts ändern wird. Das bestehende Annahmeverfahren entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Einzige Änderung ist, dass die Verwiegung vor der Deponierung auf dem BRM Kompartiment auf einer geeichten Brückenwaage bei der Deponieeinfahrt durchgeführt wird. Für die antragstellende Partei ist nicht nachvollziehbar, wozu es einer „Prüfung“ des bestehenden, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Annahmesystems durch die abfallwirtschaftliche ASV bedarf. Es geht bei der Beurteilung der Antragsunterlagen durch ASV einzig darum festzustellen, ob die Angaben im Einreichprojekt aus fachlicher Sicht ausreichend sind. Dabei ist selbstverständlich der Grundsatz der Verwaltungsökonomie zu beachten. Die Vorlage eines vor Jahren genehmigten Projektes, das mit dem Antrag an und für sich nichts zu tun hat, widerspricht diesem Grundsatz jedenfalls. Würde der Halbsatz *„wie auch schon bei der bewilligten Bodenaushubdeponie“* nicht im technischen Projekt vorkommen, wäre die ASV wohl nicht auf die

Idee gekommen, die Projektunterlagen einer seit Jahren genehmigten und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend betriebenen Deponie anzufordern.

Zum in den Antragsunterlagen dargestellten Abfallannahmeverfahren stellt sich aus Sicht der antragstellenden Partei daher ausschließlich die Frage, ob es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die ASV für Abfallwirtschaft hat zu beurteilen, ob das beschriebene Annahmeverfahren aus sachlich-fachlicher Sicht geeignet ist und die Behörde hat zu entscheiden, ob die gesetzlichen Bestimmungen mit dem beschriebenen Annahmeverfahren eingehalten werden.

Sollte die ASV an der Forderung nach Vorlage des Projektes zur Bewilligung der Bodenaushubdeponie Hönigsberg aus welchem Grund auch immer trotz dieser Ausführungen festhalten, wolle die offenbar nicht unzuständige Behörde LH der Steiermark das amtlich aufliegende Projekt zum Bescheid ABT13-274700/2021 an die ASV übermitteln.

- Zwischenlager von kontaminiertem Bodenaushubmaterial

Das Verfahren gemäß § 37 AWG 2002 ist ein antragsbezogenes Verfahren. Wenn in den Antragsunterlagen keine Übernahme von kontaminiertem Bodenaushubmaterial dargestellt ist, bedarf es auch keiner Ausführungen zu einem Zwischenlager für die Übernahme dieser Abfälle.

Darüber hinaus erlaubt sich die antragstellende Partei auszuführen, dass die „Vorgaben“ der ASV für Abfallwirtschaft für die Einrichtung eines Zwischenlagers gemäß § 33 DVO 2008 gesetzlich nicht gedeckt sind. Für die Einrichtung von Zwischenlagern gemäß § 33 Abs 1 DVO 2008 gelten die Voraussetzungen des § 34 Abs 1 Z 1 bis 3 DVO 2008 sinngemäß. § 34 Abs 1 Z 1 bis 3 DVO 2008 beinhaltet keine der von der abfallwirtschaftlichen ASV geforderten Angaben.

- Deponiepersonal

Auf der Deponie ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, ein adäquat ausgebildetes Deponiepersonal beschäftigt. Von Herrn Rothschedl ist der Behörde die Nachweise der Fachkunde (Ausbildungsnachweise) bekannt. Herr Rothschedl verfügt über den Ausbildungskurs als Leiter der Eingangskontrolle auf Bodenaushub-, Inertabfall- und Baurestmassendeponien.

Frau Gruber hat das Unternehmen in der Zwischenzeit (seit Übermittlung der Antragsunterlagen am 19.09.2024) verlassen. Herr Robert Grollitsch wird in Zukunft als Leiter der Eingangskontrolle fungieren. Er wird im Herbst die Ausbildung zum Leiter der Eingangskontrolle absolvieren. Sollte die Bewilligung vor der Absolvierung des Kurses durch Herrn Grollitsch erteilt werden, wird in der Zwischenzeit Herr DI Arno Schnitzer die Eingangskontrolle durchführen. Eine entsprechende Mitteilung wird der Behörde zu gegebener Zeit übermittelt. Ergänzend darf dazu ausgeführt werden, dass der antragstellenden Partei kein von den österreichischen Behörden anerkannter

Ausbildungskurs zum Leiter der Eingangskontrolle bekannt ist, der nur für Bodenaushubdeponien abgehalten wird.

- aktuelles AWK

das aktuelle AWK wird nachgereicht.

3. Geotechnik

Zum Gutachten aus dem Fachbereich Geotechnik gibt es keine Anmerkungen.

Hönigsberg Entsorgungsgesellschaft mbH